

Haushaltssatzung
der Gemeinde Warmsroth
für das Jahr 2019
vom 26.04.2019

Der Gemeinderat hat am 11.03.2019 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1.im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	468.532,-- €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>587.300,-- €</u>
der Jahresfehlbetrag auf	-118.768,-- €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-87.193,-- €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.172.000,-- €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>1.500.000,-- €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-328.000,-- €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	415.193,-- €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

zinslose Kredite auf	0,-- €
verzinsten Kredite auf	0,-- €
zusammen auf	0,-- €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **182.700,00 €**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 €.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	320 v.H.
- Grundsteuer B auf	380 v.H.
- Gewerbesteuer auf	380 v.H.

Die Hundsteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebiets gehalten werden:

- für den ersten Hund	36,00 €
- für den zweiten Hund	48,00 €
- für den dritten Hund	60,00 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden nicht festgesetzt.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2009 beträgt laut Eröffnungsbilanz 4.067.773,38 €.

Der letzte geprüfte Jahresabschluss 2017 weist ein Eigenkapital in Höhe von 3.228.984,28 € aus. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 3.053.251 € und der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 2.934.483 €.

§ 7 Über – und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 %, mindestens jedoch um 500,- € überschritten wird.

§ 8 Wertgrenzen für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000,- € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in keinem Fall zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in keinem Fall zugelassen.

§ 10 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD werden 35,00 € für das Jahr 2019 festgesetzt.

Warmstroth, den 26.04.2019

Günter Schnipp
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben (E-Mail) vom 12.03.2019 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 29.04.2019 bis einschließlich 10.05.2019 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg, Verwaltungsgebäude I, Warmrother Grund 2 in Zimmer 25 öffentlich aus.

Warmstroth, den 26.04.2019

(Günter Schnipp)
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
3. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.stromberg.de einsehbar.